

**Statuten des
„Tennis-Club HOMBERG“
Wangen bei Olten**



1. Allgemeine Informationen

1.1 Schreibform

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurden Funktionen und Kategorien nur in männlicher Form niedergeschrieben, eingeschlossen sind jedoch selbstverständlich auch die weiblichen Club-Mitglieder.

1.2 Verwendete Abkürzungen

- Art. Artikel
- TCH Tennis-Club HOMBERG
- ff. fortfolgende
- gem. gemäss
- GV Generalversammlung
- ord. Ordentliche
- ZGB Zivilgesetzbuch

2 Name, Zweck, Sitz, Haftung, Versicherung, Geschäftsjahr

2.1 Name und Rechtsform

Der TCH besteht seit dem 31. März 1964 unter dem Namen „Tennis-Club AM HOMBERG“ und ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein, gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff. 2008 wurde der Name geändert auf „Tennis-Club HOMBERG“

2.2 Zweck und Ziel

Der TCH bezweckt die Förderung des Tennissports, pflegt die gesellschaftlichen Werte sowie den Kontakt mit anderen Clubs und Institutionen. Der TCH ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Die Mitglieder des TCH betreiben fairen Wettbewerb und enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen.

2.3 Sitz

Der TCH hat Sitz in Wangen bei Olten.

2.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TCH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

2.5 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung des Tennissportes durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

2.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Club umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Nachwuchsmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Firmenmitgliedschaft

3.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19-jährig werden.

3.1.2 Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder sind Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19-jährig werden bis zum Kalenderjahr, in dem sie 25-jährig werden, sofern sie sich noch in Ausbildung befinden.

3.1.3 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 18-jährig werden und können in Untergruppen eingeteilt werden.

3.1.4 Passivmitglieder

Passivmitglieder nehmen nicht aktiv am Spielbetrieb teil, zahlen jedoch einen von der GV festgesetzten Beitrag pro Jahr.

3.1.5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3.1.6 Firmenmitgliedschaft

Die Firmenmitgliedschaft kann von juristischen Personen erworben werden. Sie berechtigt zwei Mitarbeitenden der Unternehmung, aktiv am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Firmenmitgliedschaft kann durch Einzelberechtigungen von weiteren Mitarbeitenden ergänzt werden. Die Spielberechtigung ist innerhalb der Firma übertragbar. Der pro Jahr zu zahlende Beitrag für die Firmenmitgliedschaft sowie für Ergänzungsberechtigungen wird von der GV festgesetzt.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche werden schriftlich an den Vorstand eingereicht. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Ein Aufnahmegesuch von Junioren muss vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

3.3 Beiträge / Gebühren / Entschädigungen

3.3.1 Eintrittsgebühren

Der TCH kann von neu in den Club eintretenden Mitgliedern eine einmalige Eintrittsgebühr verlangen, die jeweils an der GV zu bestimmen ist.

3.3.2 Beiträge / Gebühren

Die jährlichen Mitgliederbeiträge und Gebühren des TCH werden jeweils jährlich an der GV festgelegt.

3.4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft werden mit der Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages erworben. Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.

3.4.1 Aktiv- und Nachwuchsmitglieder, Junioren

Diese sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

3.4.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

3.4.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCH willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

3.5 Beendigung, Aus- und Übertritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem TCH oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie muss schriftlich mindestens 20 Tage vor der nächsten GV dem Vorstand mitgeteilt werden.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem TCH kann durch den Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied

- die Statuten des TCH absichtlich oder grobfahrlässig verletzt
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- die rechtsgültigen Beschlüsse des TCH missachtet oder
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TCH schädigt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innerhalb 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss an der nächsten Hauptversammlung verlangen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und ist überdies endgültig.

3.7 Statuten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten des TCH anzuerkennen.

4 Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Aufgaben / Befugnisse

Die GV bildet das oberste Organ. Die ordentliche GV ist einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des TCH übertragen sind.

Die Einladungen für die GV sind den Mitgliedern 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen (Poststempel).

4.1.2 Beschlüsse

Die Beschlüsse an der GV werden mit einfachem Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor.

Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit für Beschlüsse und Wahlen hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse der GV können nicht angefochten werden.

4.1.3 Stimmrecht

Aktivmitglieder, Nachwuchsmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der GV und anderen offiziellen Vereinsversammlungen stimmberechtigt.

Junioren sowie die Passivmitglieder haben an der GV und anderen Vereinsversammlungen nur das Diskussions- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.1.4 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Statutenänderung darf von der GV nur dann vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist.

Die Mitglieder des TCH anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Swiss Tennis und des Regionalverbands. Sie unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-

Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

4.1.5 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, Spielleiter, Juniorenobmann)
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- Genehmigung Leitbild und Reglemente
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes und Jahresbudgets
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

4.1.6 Anträge der Mitglieder

Anträge müssen bis 20 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

4.1.7 Anträge aus der Versammlung

Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

4.1.8 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann durch die GV selber, vom Vorstand oder durch 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden (ZGB Art. 64, Abs. 3).

4.1.9 Beschlussfähigkeit der a.o. Generalversammlung

Die ausserordentliche GV ist beschlussfähig, wenn 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TCH nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich.

Im Vorstand des TCH sollen die Geschlechter ausgewogen (mindestens zu je 40%) vertreten sein.

Der Vorstand setzt sich aus 5 – 9 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. I.d.R. sind folgende Chargen zu besetzen:

1. Präsident
2. Vizepräsident

3. Kassier
4. Aktuar
5. Spielleiter
6. Juniorenobmann
7. Platzchef

Der Vorstand organisiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

Scheidet ein Mitglied während des Vereinsjahres aus, kann in dringenden Fällen der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Ersatz bestimmen.

4.2.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten und Reglemente
- Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse
- Planung der langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Anstellung von bezahltem Personal (Platzwart)
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Einberufung und Durchführung der GV mit Bekanntgabe der Traktanden
- Verwaltung der Vereinskasse
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des TCH aus. Sie dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im TCH stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

4.2.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

4.2.4 Arbeitsgruppen / Kommissionen

Für spezielle Anlässe und Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen / Kommissionen bestellen, die dem Gesamtvorstand gegenüber voll verantwortlich sind. Für finanzielle Geschäfte sind diese Arbeitsgruppen / Kommissionen nicht kompetent. Anträge von Arbeitsgruppen / Kommissionen werden vom Gesamtvorstand abschliessend behandelt.

4.2.5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, ab der ord. GV, an welcher sie gewählt wurden. Alle Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die Amtsdauer eines Ersatzmitgliedes endet an der nächsten ord. GV. Dieses ist jedoch neu wählbar.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, respektive soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

4.3 Präsident

Der Präsident:

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach aussen
- zeichnet kollektiv (bei Verhinderung durch den Vize – Präsidenten vertreten) mit dem Kassier rechtsverbindlich
- visiert die zur Zahlung fälligen Rechnungen zu Handen des Kassiers hat bei Abstimmungen Stichentscheid
- erstattet jährlich schriftlichen Bericht zuhanden der GV

4.4 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übt im Verhinderungsfalle dessen Funktion aus. Er kann mit weiteren Aufgaben betraut werden.

4.5 Kassier

Der Kassier:

- führt die Vereinskasse
- besorgt die Vereinsbuchhaltung
- legt an der GV die Jahresrechnung vor
- zeichnet in Finanzsachen kollektiv mit dem Präsidenten oder dessen Vertreter
- ist für den Einzug der Beiträge verantwortlich
- erstellt das Budget für das folgende Geschäftsjahr zuhanden der GV

Die zu bezahlenden Rechnungen unterliegen dem kollektiven Visum des Präsidenten oder dessen Vertreter und des Kassiers. Für die Auslösung von Zahlungen über das Betriebskonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

4.6 Aktuar

Der Aktuar

- führt Protokoll über die GV und Vorstandssitzungen
- führt die Adressverwaltung und überwacht die Mitgliedermutationen besorgt die allgemeine Vereinskorrespondenz

4.7 Übrige Vorstandsmitglieder

Der Spielleiter vertritt u.a. die Interessen der Mitglieder, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Teilnahme vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden separat in Pflichtenheften beschrieben.

4.8 Revisoren

Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Einer der beiden Revisoren soll jeweils nach zwei Jahren ausscheiden; er ist nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Revisoren gewählt werden.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Vereinsbuchhaltung.

Damit eine lückenlose Aufbewahrung der Protokolle, Dokumente usw. gewährleistet ist, haben die Revisoren auch einmal jährlich die Archivierung auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Zuhanden der GV verfassen die Revisoren einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung sowie über den Stand des Archivs.

5 Trainingsbetrieb / Spielbetrieb

Der Trainingsbetrieb bzw. Spielbetrieb wird in einem separaten Reglement "Platz- und Spielreglement" festgehalten. Der Erlass der Reglemente liegt in der Kompetenz der GV.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Offizielle Berichte (Pressebulletins, Presseorientierungen etc.) bedürfen der Genehmigung des Präsidenten oder dessen Vertreters.

6.2 Auflösung

Die Auflösung des TCH oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCH zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

6.3 Clubvermögen

Die Auflösung beschliessende GV entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des TCH.

6.4 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der ordentlichen GV des TCH vom 13. März 20026 durch die GV bestätigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Februar 2007.

TENNIS-CLUB HOMBERG

Ort, Datum: _____

DER PRÄSIDENT

DER VIZEPRÄSIDENT

Vorname Name

Vorname Name